



An den Grossen Rat

14.1516.02

WSU/P141516

Basel, 2. September 2015

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2015

## Kantonale Volksinitiative „BASEL ERNEUERBAR – für eine sichere und günstige Energieversorgung“ - Zwischenbericht

### 1. Inhalt der Initiative

Die Initiative „Basel Erneuerbar“ fordert, dass der Kanton Basel-Stadt jetzt den Umstieg auf nachhaltige, unerschöpfliche Energien vorantreibt. Ab 2050 sollen sämtliche Energieanwendungen auf Kantonsgebiet mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden – also etwa Heizungen, Warmwassererzeugung, Motoren, Maschinen und Fahrzeuge. Damit sorgt der Kanton rechtzeitig für eine sozial-, umwelt- und wirtschaftsverträgliche Energieversorgung mit hoher Einheimischer Wertschöpfung zum Wohl der Bevölkerung und der lokalen Wirtschaft. Weder die vorgesehenen Gesetzesanpassungen auf Bundesebene im Rahmen der Energiestrategie 2050 noch die in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKen 2014) geplanten Verschärfungen führen in dieser Zeit zum geforderten Ziel.

Die formulierte Initiative „Basel Erneuerbar“ fordert durch Ergänzung von § 31 Kantonsverfassung, geeignete gesetzliche Bedingungen zu schaffen, um bis ins Jahr 2050 eine nachhaltige, erneuerbare Energieversorgung im Kanton Basel-Stadt zu erreichen. Dies soll mit Anreizen und Vorschriften sozial-, umwelt- und wirtschaftsverträglich geschehen. Der Regierungsrat setzt Zwischenziele. Wo es aus übergeordneten Gründen notwendig ist, sind Ausnahmeregelungen möglich.

### 2. Überweisung der Initiative zur Berichterstattung an den Regierungsrat

Am 23. Oktober 2014 (Publikation im Kantonsblatt vom 29. Oktober 2014) stellte die Staatskanzlei durch Verfügung fest, dass die kantonale Volksinitiative „Basel Erneuerbar – für eine sichere und günstige Energieversorgung“ zustande gekommen ist. Die rechtliche Zulässigkeit ist gegeben.

Mit Beschluss Nr. 15/11/07G vom 11. März 2015 hat der Grosse Rat gemäss § 18 Abs. 3 lib. b Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (SG 131.100) dem Regierungsrat die Initiative zur Berichterstattung überwiesen.

Gemäss § 19 IRG ist innert sechs Monaten nach Überweisung an den Regierungsrat dem Grossen Rat schriftlich zur Initiative zu berichten. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist geht die Initiative wieder an den Grossen Rat, und der behandelt sie weiter, auch wenn der Bericht fehlt. Gemäss

§ 20 Abs. 1 IRG entscheidet der Grosse Rat aufgrund des Berichts, ob er die Initiative dem Volk mit der Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung vorlegen und ob er einen Gegenvorschlag unterbreiten will. Gemäss § 20 Abs. 3 IRG darf einer formulierten Initiative nur ein formulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.

Die Behandlungsfristen bestimmen sich nach § 24a IRG. Demnach sind formulierte Initiativen innert 18 Monaten (ab Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet) zur Abstimmung vorzulegen, wobei sich die Frist um sechs Monate verlängert, falls der Grosse Rat das Gegenüberstellen eines Gegenvorschlags beschliesst (§ 24a Abs. 1 IRG). Falls das Initiativkomitee zustimmt, kann der Grosse Rat eine Verlängerung oder Unterbrechung der Frist anordnen (§ 24a Abs. 4 IRG).

Im Bericht vom 4. Februar 2015 (Nr. 14.1516.01) wurde festgehalten, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat innerhalb der sechsmontigen Frist einen Bericht und Ratschlag zur Weiterentwicklung der kantonalen Energiepolitik vorlegen werde, welcher auch einen Gesetzesentwurf als indirekten Gegenvorschlag gegen die Kantonale Volksinitiative „BASEL ERNEUERBAR“ enthalte.

Die Arbeiten am Gesetzesentwurf sind weit fortgeschritten. Jedoch wird für die Prüfung gewisser inhaltlicher wie auch juristischer Fragen noch etwas Zeit benötigt. Die Eckpunkte der vorgesehnen Revisionen wurden bereits mit den Initianten, den Industriellen Werken Basel (IWB), dem Gewerbeverband (GV-BS) und der Handelskammer beider Basel (HKBB) vorbesprochen.

Generell kann gesagt werden, dass viele Ideen der Volksinitiative im neuen Gesetzesvorschlag übernommen werden sollen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es dazu keine Verfassungsänderung braucht, sondern dass dies mit gesetzlichen Anpassungen möglich ist. Deswegen hält der Regierungsrat an seinem Vorschlag fest, dem Grossen Rat seinen Bericht zur Weiterentwicklung der kantonalen Energie- und Klimapolitik inkl. Ratschlag zur Revision des Energiegesetzes und Antworten zu 16 Motionen und Anzügen im Energiebereich dem Grossen Rat vorzulegen. Dieser Ratschlag soll als Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative „Basel erneuerbar“ dienen.

Der Regierungsrat wird diesen Bericht bis spätestens Ende des Jahres 2015 dem Grossen Rat vorlegen. Trotz dieser Verzögerung wird es möglich bleiben, die Volksinitiative innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, wie es das IRG verlangt.

### 3. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Weiterbehandlung der Volksinitiative „Basel erneuerbar“ spätestens bis 31. Dezember 2015 auszustellen, bis der Bericht und Ratschlag des Regierungsrates vorliegt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin